

7. Änderung

der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

vom 14. Mai 2021

Die Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich vom 06.11.2020, zuletzt geändert am 05.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in Ziffer 1 - 2 benannten Maßnahmen gelten **bis einschließlich 04.06.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 NRW vom 12.05.2021 in der ab dem 15.05.2021 gültigen Fassung wird hingewiesen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 16a Abs. 1 Satz 2 der CoronaSchVO NRW.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 1 IfSG-NRW die Stadt Lengerich als örtliche Ordnungsbehörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Zusätzlich sind im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in der Republik Irland sowie in Südafrika neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Es wird dementsprechend in diesen Ländern ein deutlicher Fallzahlenanstieg beobachtet, der zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort führt. Eine ähnliche Entwicklung kann in Deutschland nicht ausgeschlossen werden, da auch hier bereits Virusvarianten festgestellt wurden, die eine erheblich höhere Infektiosität als die bisher bekannten Virusstämme aufweisen, sodass zu befürchten ist, dass das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland weiter zunimmt. Darüber hinaus ist bereits jetzt in Bezug auf die neuen Virusvarianten zu beobachten, dass ein erheblicher Anteil von Personen, die Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, nach einigen Tagen selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus, besonders angesichts der festgestellten Virusvarianten, weiterhin „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Zu Ziffer 1:

Die aktuelle CoronaSchVO NRW ist befristet bis zum 04.06.2021. Die Allgemeinverfügung wird an diese Laufzeit angepasst.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lengerich, den 14.05.2021

Stadt Lengerich
Der Bürgermeister
gez. Möhrke